

Der Landrat

Landkreis Leer 26787 Leer

Amt für Veterinärwesen und  
Lebensmittelüberwachung

### Mit Zustellungsurkunde


Sprechzeiten:  
Mo. – Fr. 08:30 – 12:30 Uhr

Friesenstr. 30  
26789 Leer

Telefon: 0491 926-0  
Telefax: 0491 926-1374  
E-Mail: [veterinaeramt@lkleer.de](mailto:veterinaeramt@lkleer.de)  
[www.landkreis-leer.de](http://www.landkreis-leer.de)

Sparkasse LeerWittmund  
BLZ: 285 500 00, Konto 803 361  
IBAN: DE79 2855 0000 0000 8033 61  
BIC: BRLADE21LER

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom 05.02.2020  
Mein Zeichen II/39.3.3  
Ihr/e Ansprechpartner/in  
Durchwahl 0491  
Telefax 0491  
Persönliche E-Mail  
Datum 11.03.2020  
Thema **Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)<sup>1</sup>**

Sehr geehrte(r) 

Ihrem Antrag auf Zugang zu Informationen gemäß §§ 1, 2 VIG bezüglich des Betriebes „Bathmann's Grillstube, Heisfelder Str. 16, 26789 Leer“ vom 05.02.2020 wird stattgegeben.

Die Übermittlung der beantragten Informationen erfolgt gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 und 3 VIG in ca. 14 Tagen im Rahmen einer Akteneinsicht. Bei Einlegung von Rechtsbehelfen kann es zu einer Verzögerung der Informationsmitteilung kommen.

Für die Akteneinsicht möchte ich Ihnen folgenden Termin vorschlagen:

**Dienstag, der 31.03.2020 um 16:00 Uhr**

Die Akteneinsicht erfolgt beim **Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Friesenstr. 30, 26789 Leer im Besprechungsraum.**

Sollte Ihnen dieser Termin nicht zusagen, bitte ich Sie, mich telefonisch oder per E-Mail unter den o. g. Kontaktdaten zu informieren. Ein neuer Termin kann dann vereinbart werden.

### **Begründung**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)<sup>2</sup> und des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG)<sup>3</sup>,

<sup>1</sup> Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

<sup>2</sup> Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2019 (BGBl. I S. 498)

<sup>3</sup> Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Datum 11.03.2020

Seite 2

a) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,  
b) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze  
sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Mit Antrag vom 05.02.2020 wünschen Sie Auskunft darüber, wann die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in dem o. g. Betrieb erfolgt sind und baten für den Fall von Beanstandungen im Rahmen dieser Kontrollen um Übersendung der entsprechenden Kontrollberichte.  
Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG wegen bestehender öffentlicher oder privater Belange liegen nicht vor.  
Ablehnungsgründe nach § 4 VIG sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Der Informationszugang wird durch Einsichtnahme in die Kontrollberichte in Form einer Akteneinsicht gewährt, wobei personenbezogene Daten geschwärzt wurden.  
Nach § 6 Abs. 1 S. 2 VIG darf von der begehrten Art des Informationszugangs - Sie haben in Ihrem o. a. Antrag um eine elektronische Übermittlung gebeten - aus wichtigem Grund abgewichen werden. Wichtiger Grund für die Gewährung einer Akteneinsicht ist hier, dass aufgrund der zu erwartenden Veröffentlichung der Kontrollberichte auf der Plattform „Topf Secret“ der Eindruck eines behördlichen Informationshandelns entstehen könnte. Meine Informationsweitergabe könnte durch die Veröffentlichung in ihren Auswirkungen einer unmittelbaren staatlichen Information nahe kommen. Letzteres wird durch einen Informationszugang mittels Akteneinsicht unterbunden.

Ihr Auskunftersuchen beruht auf § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VIG. Dieser Bescheid ergeht damit gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 VIG gebührenfrei.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Landkreis Leer zu richten.

### **Hinweise**

Rechtsbehelfe gegen diese Verfügung entfalten gemäß § 5 Abs. 4 VIG keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Informationsmitteilung unabhängig von der Erhebung einer Klage erfolgt.

Auf Antrag kann jedoch das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Die Informationen werden auf Ihren Antrag an Sie erteilt. Das VIG sieht eine Veröffentlichung dieser Informationen durch Sie als Antragstellenden nicht vor. Eine Veröffentlichung der gewährten Informationen haben Sie ggf. zu verantworten.

Mit freundlichen Grüßen

